



Satzung

des

1. Fußball-Club Niederlindach e.V. (Überarbeitung der Fassung von 1965)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

- Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club Niederlindach e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Niederlindach.
- Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

Vereinszweck ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, kulturelle Veranstaltungen abzuhalten, regionale Bräuchtüme zu fördern und gute Sitten zu pflegen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen und der Kinder zu.

Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen, Durchführung von Sportveranstaltungen unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins die Förderung der Gemeinschaft. Dies wird erreicht z.B. durch Abhaltung von Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen.

Der Verein unterhält zum Erreichen der o.g. Zwecke ein Sportgelände mit Sportheim.

Der Verein ist Mitglied im BLSV.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und es darf keine Misswirtschaft betrieben werden.

Der Verein ist politisch neutral und basiert auf demokratischen Grundprinzipien.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ehrenvorständen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich große Verdienste für den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung hat sie dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entschei-

dung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag in Rückstand kommt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, außerhalb der regulären Veranstaltungszeiten die Anlagen des Vereins unter Beachtung der Ordnungen zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Grundbeitrages sowie die Fälligkeit des Gesamtbeitrages werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestimmt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein gliedert sich in einen Gesamtverein, vertreten durch den Vorstand, und den einzelnen Sparten, vertreten durch die jeweiligen Abteilungsleitungen.

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung.

§ 8 Ämter

Alle Ämter im Sinne dieser Satzung werden ehrenamtlich übernommen.

Bei Tod, Amtsniederlegung oder vorübergehender Verhinderung eines Amtsinhabers wählt die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitung eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung.

Besteht eine Abteilung nur aus einem Abteilungsleiter, so ist dieser von der Vorstandschaft kommissarisch zu bestimmen.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- der 1. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Höhe der Unterschriftsberechtigung wird auf 1.500,- € begrenzt. Bei höheren Summen entscheidet die Vorstandschaft. Diese Beträge gelten nicht für laufende Ausgaben, die bereits durch die Vorstandschaft genehmigt wurden oder zum Unterhalt der vereinseigenen Anlagen und Gebäude dienen, wie z.B. Heizöl, Strom.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat neben den allgemeinen vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Repräsentation des Vereins nach außen
- Beantragung von Zuschüssen
- Bildung von Rücklagen

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, 1. Kassenwart)
- dem Schriftführer
- den einzelnen Abteilungsleitern

Die Vorstandschaft (außer Abteilungsleiter) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorsitzender der Vorstandschaft ist der jeweilige Vereinsvorsitzende. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist zulässig. Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Nur die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Abteilungsleiter können nur von der Abteilungsversammlung von ihrem Amt enthoben werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied der Vorstandschaft besitzt mindestens eine Stimme. Abteilungsleiter haben je volle 100 Mitglieder der von ihnen vertretenden Abteilung eine zusätzliche Stimme. Abteilungsleiter können von Abteilungsleitungsmitgliedern vertreten werden. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur durch Anwesenheit von 2/3 aller Vorstandschaftsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte, ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Angelegenheiten, die den Zielen und Zwecken der Abteilungen obliegen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder entsprechend ihren Tätigkeitsfeldern versichert werden.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes des 1. Kassenwarts
- Entgegennahme des Berichtes der einzelnen Abteilungen
- Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Bestrafung von Mitgliedern in den jeweiligen Berufungsfällen
- Entscheidung über die Errichtung von Abteilungen und deren kommissarische Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

Anträge sind 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Wahl.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 16 Abteilungen

Die einzelnen Aktivitäten werden in Abteilungen ausgeübt, die auf Anregung von der Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Die Abteilungen können sich den ihrer Sparten zuständigen Verbänden anschließen (z.B. BLSV) und können unter anderem an offiziellen Veranstaltungen oder Sportbetrieb teilnehmen.

Alle Abteilungen sind nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich für alle im Rahmen des Spartenzweckes ausgeübten Maßnahmen (z.B. Sportbetrieb, kulturelle Zwecke).

Inbesondere

- die Verpflichtung von Übungsleitern,
- Bereitstellung von Trainings- oder Versammlungsmöglichkeiten,
- Bereitstellung von notwendigen (Trainings-)Geräten,
- Abwicklungen aller notwendigen Maßnahmen mit den Verbänden,
- terminliche und organisatorische Gestaltung des Spielbetriebs oder von Veranstaltungen

- Beantragung von Zuschüssen.

Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben und dann eine Kasse führen. Die Kassenbestände und das Abteilungsinventar gehören zum Vermögen des Vereins. Die Abteilungskassen dienen der Finanzierung aller für die jeweiligen Abteilung notwendigen Maßnahmen. Die Abteilungsleitungen haben der Vorstandschaft jederzeit auf Verlangen einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu geben sowie einen Kassenbericht zum Stichtag 31.12. jeden Kalenderjahres zu erstellen und vorzulegen.

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und kann je nach Bedarf und Größe, durch zusätzliche Personen (Stellvertreter, Spielleiter, Kassenwart, Schriftführer usw.) erweitert werden.

Einfluss auf die Belange der Abteilung kann nur die Abteilungsversammlung nehmen.

Jede Abteilung führt jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durch, zu der schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Aufgaben der Versammlung:

- Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsleiters
- Kassenbericht durch den Kassierer
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Neuwahl der Abteilungsleitung
- Wahl der Kassenrevision
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Abteilung

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 19.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und der Vorstandschaft in Kopie zu übergeben.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Die Abteilung vertritt nach außen hin, soweit es die Belange der Abteilung betrifft, der Abteilungsleiter. Rechtsgeschäfte können nur gemeinsam vom Abteilungsleiter und einem Abteilungsleitungsmitglied oder vom Abteilungsleiter und einem Vorstandsmitglied abgeschlossen werden.

Die Höhe der Unterschriftsberechtigung wird auf 1.000,- € begrenzt. Bei höheren Summen entscheidet die Abteilungsleitung oder die Vorstandschaft. Diese Beträge gelten nicht für laufende Ausgaben, die bereits durch die Abteilungsleitung genehmigt wurden, wie z.B. Übungsleiterkosten.

Mitglieder der Vorstandschaft haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung erfolgen. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Beiträge

Der Beitrag setzt sich aus dem Gesamtbeitrag des Gesamtvereins und/oder einem Spartenbeitrag zusammen. Der Spartenbeitrag teilt sich in einen Grundbeitrag, der dem Gesamtverein zufließt und einem Abteilungsbeitrag, der der Abteilung zufließt. Der Spartenbeitrag wird nur erhoben, wenn das Vereinsmitglied die Leistungen der Sparte Handball in Anspruch nimmt.

- Gesamtvereinsmitglieder zahlen den Gesamtbeitrag
- Vereinsmitglieder der Sparte Handball zahlen den vollen Spartenbeitrag.
- Vereinsmitglieder die sowohl im Handball als auch im Gesamtverein sind, zahlen den Beitrag des Gesamtvereins und den Abteilungsbeitrag. Der Grundbeitrag entfällt in diesem Fall.

Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die gesamten Beiträge werden jährlich vom Gesamtverein eingezogen und entsprechend auf den Gesamtverein bzw. die jeweilige Abteilung verteilt.

§ 18 Kassen

Es existieren die Kasse des Gesamtvereins und die Kassen der jeweiligen Abteilungen. Die Kassen werden vom jeweiligen Kassenwart verwaltet. Die Kassenwarte geben bei den jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Abteilungsversammlungen Kassenberichte zum Stand 31.12. ab.

Grundsätzlich gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen wie folgt:

Einnahmen des Gesamtvereins:

- Grundbeiträge
- Veranstaltungen des Gesamtvereins
- Spenden
- Werbemaßnahmen (nach Absprache in der Vorstandschaft)
- Zuschüsse, Fördermittel
- usw.

Einnahmen der Abteilungen:

- Abteilungsbeiträge
- Veranstaltungen der Abteilungen
- Spenden
- Werbemaßnahmen (nach Absprache in der Vorstandschaft)
- Zuschüsse
- usw.

Kosten des Gesamtvereins:

- Finanzierung und Erhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und Gebäude
- Vereinsfeiern und Ehrungen
- laufende Geschäftskosten
- Subventionierung von Abteilungen
- usw.

Kosten der Abteilungen:

- Spielbetrieb
- Übungsgeräte
- Kosten für Übungs- und Spielstätten, soweit sie nicht vom Gesamtverein zur Verfügung gestellt werden
- Abteilungsfeiern und Ehrungen
- laufende Geschäftskosten
- Übungsleiterkosten
- Sportbekleidung
- usw.

Die finanziellen Rahmenbedingungen (z.B. Höhe Grund- und Abteilungsbeitrag, Abgaben) werden in einem Abteilungsvertrag zwischen dem Gesamtverein (Vorstandschaft) und einer Abteilung geregelt. Der Vertrag wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Führen Abteilungen keine eigene Kasse, werden sämtliche Kosten und Einnahmen vom Gesamtverein übernommen bzw. eingezogen.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen wählen auf die Dauer von zwei Jahren je zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr (1.1. - 31.12.) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

In Ämter gewählt werden können alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Vorstandschaft Ordnungen erlassen, z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Gebäude.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandschaft beschlossen. Abteilungsordnungen können von den Abteilungsleitungen erlassen werden.

Die Abteilungsordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Abteilungsleitung beschlossen und von der Vorstandschaft genehmigt werden.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Abteilungsversammlungen, der Vorstandschaft und der Abteilungsleitungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 Vereinsstrafen

Die Vorstandschaft kann Verweise und Verbote gegen jedes Mitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen.

Vereinsinterne Spielsperren können auch durch den Abteilungsleiter verhängt werden. Gegen einen Strafbeschluss ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, nicht für die bei allen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Weder auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins noch außerhalb des Vereins.

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heßdorf zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Februar 2007 beschlossen worden und seither in Kraft.

Niederlindach, den 25. März 2012

Erwin Balsam –Vorsitzender–

Stefan Martin –stellv. Vorsitzender–

Jürgen Dreßel –1. Kassenwart–

Wilma Büttner –Schriftführer–

Manfred Rühl –AL Handball–

Erika Heinlein –AL Turnen–

Wilma Büttner - AL Ju-Jutsu-

Horst Biemel –AL Fußball–

Anja Willert –AL Theater–

Gisela Willert - AL Bogenschießen-

Bianca Moll - AL Bogenschießen-